

**Prüfgegenstand** : Fahrwerksänderung  
**Typ** : 95 50 06 / 95 50 07 / 95 50 08  
**Hersteller** : VOGTLAND Autosport GmbH, 58119 Hagen 12.03.07 / Blatt 1

---

## TEILEGUTACHTEN

Nr. 72XT0145-00

über die Vorschriftmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßen Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für das Teil /  
den Änderungsumfang : Fahrwerksänderung

des Herstellers : VOGTLAND Autosport GmbH  
Alemannenweg 25 - 27  
58119 Hagen

### 0. Hinweise für den Fahrzeughalter

#### **Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:**

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfer einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

#### **Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:**

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

#### **Mitführen von Dokumenten:**

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

#### **Berichtigung der Fahrzeugpapiere:**

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Zulassungsbescheinigungen) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

**Prüfgegenstand** : Fahrwerksänderung  
**Typ** : 95 50 06 / 95 50 07 / 95 50 08  
**Hersteller** : VOGTLAND Autosport GmbH, 58119 Hagen 12.03.07 / Blatt 2

## I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	Fahrzeugtyp	Handelsbezeichnung	Zul. Achslasten (v/h) in kg	EG-BE-Nr.
Fiat (I) [4136]	194	Croma	1150 / 1030	e3*2001/116*0210* . .
Opel [0035]	A-H/Monocab	Zafira	1155 / 1140	e1*2001/116*0325* . .

## II. Beschreibung des Teiles / des Änderungsumfanges

Tieferlegung des Aufbaus bis zu ca. 30 mm (je nach Typ und Fahrzeugausführung) durch Verwendung anderer Federn.

**Art** : Stahl-Schraubendruckfedern  
**Typ** : 95 50 06 / 95 50 07 / 95 50 08  
**Fertigungsbetrieb** : VOGTLAND Federntechnik GmbH

Technische Beschreibung	Achse 1	Achse 2
Draht-Ø in mm	: 13,25	12,25
Anzahl der Windungen	: 6,8	8,65
Länge in mm (ungespannt)	: 285/ *)290	305
Korrosionsschutz	: Kunststoffbeschichtung	
Anschlagpuffer, Einfederweg (max.)	: serienmässig	

### Kennzeichnung (Aufdruck auf den Windungen)

	Achse 1	Achse 2
bis 1045 kg zulässige Vorderachslast	: VA 955006	HA 955008
mehr als 1045 kg zul. Vorderachslast *)	: VA 955007	HA 955008

**Eingangsdatum des Prüfgegenstandes / Prüffahrzeuges** : 10. KW 2007  
**Datum der Prüfung** : 10. KW 2007  
**Ort der Prüfung** : Köln

**Prüfgegenstand** : Fahrwerksänderung  
**Typ** : 95 50 06 / 95 50 07 / 95 50 08  
**Hersteller** : VOGTLAND Autosport GmbH, 58119 Hagen 12.03.07 / Blatt 3

---

### III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

1. Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von serienmäßigen sowie weiteren Rad-/Reifenkombinationen in Verbindung mit der beschriebenen Fahrwerksänderung, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:  
Es liegen gesonderte ABE-/ Teilegutachten für die Rad-/Reifenkombinationen vor und die dort aufgeführten Auflagen sind eingehalten, z.B. Auflagen hinsichtlich ausreichender Freigängigkeit und ausreichender Radabdeckungen ausgenommen die Forderung nach serienmäßigem Fahrwerk.
2. Anstelle der serienmäßigen Stoßdämpfer können auch andere Stoßdämpfer verwendet werden.  
Folgende Bedingungen sind dabei einzuhalten:
  - Die serienmäßigen Endanschläge (Anschlagpuffer) sind beizubehalten.
  - Die Funktionsmaße der Dämpfer (Einfederwege und äußere Abmessungen) mit Ausnahme der Ausfederwege dürfen nicht verändert werden.
  - Die Ausfederwege dürfen um das Maß der Tieferlegung verkürzt sein.
  - Die Federteller dürfen nicht in der Höhe verstellbar sein.

### IV. Hinweise und Auflagen

#### IV.1. Auflagen für den Hersteller / Einbaubetrieb:

1. Die Scheinwerfereinstellung ist zu überprüfen.
2. Die Federn müssen beim völligen Ausfedern des Fahrzeugs in axialer Richtung spielfrei sein.
3. Nach erfolgter Umrüstung sind die Fahrzeuge zu vermessen.
4. Bei Fahrzeugen mit lastabhängigem Bremsdruckregler ist dieser auf das Leerniveau neu einzustellen (gemäß Herstellerangabe).
5. Die Verwendung der o.a. Umrüstung ist an Fahrzeugen mit Niveauregulierung nicht zulässig.

#### IV.2. Hinweise und Auflagen zum Anbau: ./. .

#### IV.3. Hinweise und Auflagen für die Änderungsabnahme:

1. Siehe IV.1.
2. Die Mindesthöhen der Beleuchtungseinrichtungen sind zu beachten.

**Prüfgegenstand** : Fahrwerksänderung  
**Typ** : 95 50 06 / 95 50 07 / 95 50 08  
**Hersteller** : VOGTLAND Autosport GmbH, 58119 Hagen 12.03.07 / Blatt 4

#### IV.4. Hinweise und Auflagen für den Fahrzeughalter:

1. Die Verwendbarkeit von Schneeketten wurde nicht geprüft.
2. Die verminderte Bodenfreiheit ist zu beachten.

#### Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt. Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden.

Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Feld	Eintragung
20 (Höhe)	(neu festlegen)
22 (Bemerkungen) (z.B.)	M. VOGTLAND-FAHRWERKSFEDERN (KENNZ. V/H: VA 955006 / HA 955008)*

## V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

### Prüfgrundlage

Prüfgrundlage ist das VdTÜV-Merkblatt Nr. 751 "Begutachtung von baulichen Veränderungen an M- und N-Fahrzeugen unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit".

### Prüfungen und deren Ergebnisse

Das Versuchsfahrzeug wurde u.a. einer eingehenden Fahrerprobung in teil- und vollbeladenem Zustand unterzogen, bei der die Freigängigkeit der Räder, das Fahrverhalten, das Bremsverhalten, das Lenkverhalten, das Verhalten bei hohen Geschwindigkeiten geprüft wurde.

Ergebnis: Unter verkehrsüblichen Betriebsbedingungen wurden keine negativen Auswirkungen auf die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs festgestellt.

Aufgrund der angewendeten Verfahren ist sichergestellt, daß die Meßgenauigkeit der quantitativen Prüfergebnisse sowohl den Anforderungen der unter Punkt V. gelisteten Prüfgrundlagen als auch dem Erlaß des Bundesministeriums für Verkehr BMV/StV13/362300-02 vom 19.04.1984 entspricht.

### Gültigkeit der Prüfergebnisse

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die unter Punkt II. beschriebenen Teile unter Berücksichtigung des unter Punkt I. angegebenen Verwendungsbereiches.

**Prüfgegenstand** : Fahrwerksänderung  
**Typ** : 95 50 06 / 95 50 07 / 95 50 08  
**Hersteller** : VOGTLAND Autosport GmbH, 58119 Hagen 12.03.07 / Blatt 5

---

## VI. Anlagen

keine

## VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, daß die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat durch ein Audit (Verifizierungs-Registrier-Nr.: 03034) den Nachweis erbracht, daß er ein Qualitätssicherungssystem entsprechend Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfaßt die Blätter 1 – 5 zuzüglich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen, bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder wenn der o.a. Nachweis über das Qualitätssicherungssystem ungültig wird.

Kopien haben nur Gültigkeit, wenn sie mit originalem Firmenstempel und Originalunterschrift des Herstellers gekennzeichnet sind.

Köln, den 12.03.07



Dipl.-Ing. Jürgen Fälker